

Satzung des TENNIS – CLUB Havighorst e.V.

A. Allgemeines

- §1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verein**
1. Der am 15. August 1978 gegründete Verein führt den Namen TENNIS – CLUB HAVIGHORST e.V., im folgenden kurz TCH genannt.
 2. Der TCH hat seinen Sitz in Oststeinbek, Ortsteil Havighorst, Kreis Stormarn.
 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek eingetragen.
 4. Der Gerichtsstand ist Reinbek.
 5. Die Vereinsfarben sind rot - grün
 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- §2 **Mitgliedschaften in Verbänden**
1. Der TCH ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig – Holstein, Des Kreissportverbandes Stormarn sowie des Tennisverbandes Schleswig – Holstein e.V. und des Kreis – Tennis – und Hockey – Verbandes Stormarn e.V. Deren Satzungen werden anerkannt.

- §3 **Zweck und Ziel des Vereins**
1. Der TCH betreibt und fördert ausschließlich den Tennissport als Einzel – und Mannschaftsleistung.
 2. Er widmet sich besonders der Vereinsjugend und sorgt für eine beaufsichtigte Ausbildung

- §4 **Grundsätze**
1. Der TCH lehnt Bestrebungen und Einflüsse parteipolitischer, rassischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Sie werden im Vereinsleben nicht geduldet.
 2. Der Verein betreibt nur Amateursport.
 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 (BG – Blatt röm. 1, Seite 613).
 - a. Er erstrebt keinen Gewinn und seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
 - b. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - c. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden.
 - d. Verwaltungsausgaben, die vereinsfremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Erstattungen entstandener Auslagen zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben kann nur bis zu einer vom Gesamt-vorstand festgesetzten Höchstgrenze erfolgen.
 - e. Beim Ausscheiden aus dem Verein haben Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vereinsver - vermögen oder Teile desselben.
 - f. Die Anerkennung der steuerlich begünstigten Gemeinnützigkeit wird durch wiederholenden Antrag des Vereins bei der Körperschaftsstelle des zuständigen Finanzamtes ermöglicht.

B. Mitgliedswesen

- §5 **Arten der Mitgliedschaft**
- Der Verein besteht aus :
1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre (aktive)
 2. fördernden und passiven Mitgliedern über 18 Jahre
 3. Ehrenmitglieder
 4. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren (aktive)

- §6 **Aufnahme**
1. Die Mitgliedschaft im TCH können nur unbescholtene Personen erwerben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Vierteljahres.
 2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt ist.
 3. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- §7 **Rechte der Mitglieder**
1. Die Mitglieder nach §5 Pkt.1 und Pkt. 3 sind stimmberechtigt und für Ämter wählbar.
 2. Jugendliche dürfen aus dem älteren Jugendjahrgang einen eigenen Sprecher wählen, der stimmberechtigt, aber nicht wählbar ist.
 3. Passive Mitglieder haben volles Stimmrecht und sind in den Vereinsvorstand wählbar. Sie dürfen an offiziellen Wettkämpfen nicht teilnehmen. Sie sind von eventuellen Umlagen befreit. Passive Mitglieder die wieder die aktive Mitgliedschaft erwerben wollen, müssen diesen Antrag schriftlich stellen und die Differenz zur Aufnahmegebühr entrichten. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ehrenrates.

- §8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
1. Durch Tod des Mitgliedes.
 2. Durch Austrittserklärung. Diese ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember per Einschreiben zulässig und ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.
 3. Durch Ausschluss nach §9. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- §9 **Ausschluss aus dem Verein**
1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamt –Vorstand. Er folgt :
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen (z.B. Spielordnung, Jugendordnung, etc).
 - b. bei Vernachlässigung der sich aus dieser Satzung und den zu erlassenden Ordnungen ergebenden Pflichten, trotz vorhergehender schriftlicher 1. und 2. Mahnung.
 - c. wenn durch das Verhalten des Mitgliedes innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit der Ruf und das Ansehen des TCH verletzt wird, so dass eine weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Verein nicht vertretbar erscheint (vereinschädigendes Verhalten).
 2. Schließt der Gesamt – Vorstand ein Mitglied aus, kann dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses (Datum des Poststempels) den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Die Mitteilung an den Betroffenen hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
 3. Nach Ablauf der 2 – Wochenfrist bzw. der Entscheidung des Ehrenrates enden alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
 4. Sowohl vor der Entscheidung des Gesamt – Vorstandes wie auch bei der Berufungsverhandlung des Ehrenrates sind der Betroffene und eventuelle Zeugen zu hören.
- §10 **Beitragswesen**
1. Der TCH erhält von seinen Mitgliedern den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag, die Aufnahmegebühr und falls von der Hauptversammlung beschlossen, die nötigen Umlagen.
 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Nach einem Jahr Beitrags – rückstand erfolgt Ausschluss aus dem Verein durch den Gesamt – Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied bereits wegen Bezahlung schriftlich gemahnt worden war. Die Kosten der Eintreibung des Beitragsrückstandes hat das ausgeschlossene Mitglied zu zahlen.
 3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
 4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, diese zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
 5. Bis zum 16. 6. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrags ist bis spätestens 15. 12. des laufenden Jahres zu bezahlen.
 6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrags untersagt werden.

C. Vereinsorgane

- §11 **Arten der Organe**
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Ausschüsse
 4. Der Ehrenrat
 5. Die Kassenprüfer
- §12 **Die Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus §7 dieser Satzung.
 2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
 - 3.. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
 5. Die Wahl der Vorstands – und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.
 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener, schriftlich begründeter Antrag gestellt wird.
 9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die Anträge während der Versammlung bekannt zu geben. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereicherter Anträge entscheidet die Versammlung.
 10. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 **Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :
 - 1. Der 1. Vorsitzende
 - 2. Stellvertr. Vorsitzender
 - 3. Schatzmeister
 - 4. Schriftführer
 - 5. Sportwart
 - 6. Jugendwart
2. Die Mitglieder unter 1 bis 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder unter 1 bis 6 bilden den Gesamt – Vorstand, der im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes wichtige Beschlüsse und Planungen zu Verwirklichen und zu verantworten hat.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch Jeweils zwei Vorstandsmitglieder der unter Ziffer 1 – 4 Aufgeführten.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 1000,-- belasten, ist Sowohl der 1.Vorsitzende als auch der 2.Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2.Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2000,-- belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Gesamt – Vorstands. Für Grundstücks – Verträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen von nicht mehr als DM 1000,-- bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, Zahlungsanweisungen über DM 1000,-- erfordern eine zweite Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die ihm für Sonderaufgaben geeignet erscheinen, als Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sie auf Zeit mit diesen Aufgaben zu betrauen.
7. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. der 2.Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Über jede Art von Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Anwesenheit der Stimmberechtigten Mitglieder, die Tagezeiten, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und sonstige wichtige Vorgänge aufweisen soll. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten, sollen der 1. und 2.Vorsitzende mit einem Jahr Zeitverschiebung gewählt werden.

§14 **Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der dem Verein obliegenden Aufgaben Ausschüsse wählen, und zwar ständig arbeitende und solche, die nur zeitlich begrenzte Aufträge erhalten. Diese Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter selbst und teilen dies dem Vorstand mit.

§15 **Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören dürfen. Zur Entscheidung sind drei von ihnen befugt. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
2. Streitigkeiten innerhalb des Vereins können nur vor dem Ehrenrat entschieden werden.
3. Die Vorschriften der Rechtsordnung des Landessportverbandes finden sinngemäß Anwendung. Soweit es in einem anstehendem Fall ratsam erscheint, kann auch die entsprechende Rechtsordnung Des für diesen Fall zuständigen Fachverbandes herangezogen werden.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§16 **Ordnungen**

Die vom Vorstand erstellte Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Spielordnung Jugendordnung, Beitragsordnung etc. sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und für alle Mitglieder maßgebend. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bisherige abgeschafft werden.

§17 **Kassenprüfer**

1. Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei besonderen Anlässen eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Kasse geprüft haben. Über das Ergebnis ist der Vorstand unmittelbar nach der Prüfung zu unterrichten.

C. Sonstige Bestimmungen

§18

Haftung

1. Der TCH haftet nicht für Verluste und Schäden, die den Mitgliedern bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Übungen, Lehrgängen und Tagungen entstehen.
2. Der TCH ist aber mit seinen Mitgliedern kollektiv über den Landessportverband Schleswig – Holstein e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft Unfall und Haftpflicht versichert

§19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des TCH kann von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder – versammlung beschlossen werden. Dazu muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den
> Förderverein Kinder – Hospiz Sternenbrücke Hamburg <
Sandmoorweg 62 , 22559 Hamburg

Schlussbestimmung

Die Satzung 4.2 / 2000 enthält die von den Mitgliedern beschlossenen Änderungen vom 9. Februar 1989, vom 10 Januar 1996, vom 22. Januar 2008 und vom 27. Januar 2009.
